

# Reglement über die Personalvertretung (PV) bei den Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten

vom 6. Mai 2009

(Beginn der 1. Amtsperiode am 1. Oktober 2009)

*(konsolidierte Fassung inklusive der Änderungen,  
aktueller Stand: gemäss Änderungsliste im Anhang)*

Gestützt auf Art. 15 des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG), Art. 7 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), Art. 7 des Gesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie Art. 6 des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG) erlässt der Verwaltungsrat das folgende Reglement:

## **1. Aufgaben und Pflichten der PV**

### **1.1 Allgemeiner Aufgabenbereich (Zweck)**

Die PV nimmt der Arbeitgeberin (AG) gegenüber die gemeinsamen Interessen des Personals wahr und unterrichtet das Personal regelmässig über ihre Tätigkeit. Zudem ist die PV Ansprechpartnerin der AG in allen Angelegenheiten, die für das Personal von Bedeutung sind.

### **1.2 Zusammenarbeit mit AG**

Die PV und die AG arbeiten nach Treu und Glauben zusammen. Die AG unterstützt die PV, damit diese ihren Aufgaben nachkommen kann. Dazu stellt sie der PV ihre Infrastruktur zur Verfügung, unterstützt sie finanziell, gibt der PV die Möglichkeit, eine Betriebsversammlung einzuberufen und stellt die Mitglieder der PV bei Ausübung ihrer Tätigkeit während der Arbeitszeit frei.

### **1.3 Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder der PV sind über Angelegenheiten der AG, die ihnen in ihrer Eigenschaft als PV zur Kenntnis gelangen, betriebsfremden Personen gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nur dann nicht, wenn die betriebsfremden Personen mit der Wahrung der Interessen des Personals betraut sind.

Gegenüber allen Personen sind Mitglieder der PV zur Verschwiegenheit verpflichtet,

a) in Angelegenheiten der AG, wenn dies einem berechtigten Interesse der AG oder der PV entspricht;

b) in persönlichen Angelegenheiten von Arbeitnehmer/-innen der AG.

## **2. Rechte der PV**

### **2.1 Informationsrecht**

Die PV wird von der AG über alle betriebliche Angelegenheiten, deren Kenntnis Voraussetzung für die ordnungsgemässe Erfüllung ihrer Aufgaben ist, rechtzeitig und umfassend informiert.

Die AG informiert die PV insbesondere über

- geplante wichtige Vorhaben, welche die allgemeinen Arbeitsbedingungen betreffen;
- Änderungen im Personalwesen;
- Entwicklung der Verwaltungskostenrechnung (im Rahmen des jährlichen Verwaltungskosten-Voranschlages).

### **2.2 Anhörungsrecht**

Die PV muss über Fragen, welche die unten aufgeführten Bereiche betreffen, frühzeitig und umfassend angehört werden. Sie hat das Recht, dazu eine Stellungnahme einzubringen, die von der AG entsprechend zu würdigen ist. Wird den Einwänden der PV nicht oder nur teilweise Rechnung getragen, so hat die AG dies zu begründen.

Die PV hat das Recht, angehört zu werden, zu Änderungen

- in arbeitsvertraglichen Bestimmungen (Ferienregelung, dienstfreie Tage, etc.);
- im Lohnsystem;
- in der Gesundheitsvorsorge / Arbeitssicherheit;
- in der Aus- und Weiterbildung;
- des Reglements über das Personalwesen;
- dieses Reglements durch den Verwaltungsrat (Siehe Punkt 7);

sowie zu:

- der Gestaltung von Arbeitsplätzen;
- generellen Lohnerhöhungen und Bonifikationen;
- Umstrukturierungsmassnahmen, sofern 5 Beschäftigte betroffen sind.

### **2.3 Mitwirkungsrecht**

Die PV wirkt bei der Ausarbeitung der Entscheidung und bei der Ausführung der gemeinsamen Massnahmen mit. Kommt keine gemeinsame Entscheidung zustande, gilt der bestehende Zustand, bis über Verhandlungen ein gemeinsam vertretbarer Entscheid getroffen wurde.

Die PV hat ein Mitwirkungsrecht

- bei Sozialmassnahmen bei grösserem Stellenabbau;
- allgemein bei Abbau im Bereich der Personalversicherungen,
- speziell in Bezug auf die Pensionskasse durch paritätische, von der PV bestellte AN-Vertretung in der betrieblichen Vorsorge-Kommission.

## 2.4 **Selbstverwaltungsrecht**

Der PV werden Aufgaben und Funktionen mit der Vorgabe eigenverantwortlichen Wahrnehmens übertragen, ohne aber dass die AG selbst auf Kontrolle und Einflussmöglichkeiten verzichtet.

Die PV hat ein Selbstverwaltungsrecht bei

- Einberufung einer Belegschaftsversammlung;
- Freizeitgestaltungsförderungen;
- Betriebsveranstaltungen;
- der Pflege und dem Einrichten von Informationssystemen der PV (Intranet);
- der Ausarbeitung der Statuten und des Wahlreglements der PV;
- den organisatorischen Abläufen und dem internen Regelungen der PV.

Es bleibt der PV überlassen, ob sie für den Erlass von Statuten und weiteren Grundsatzerregelungen im Selbstverwaltungsbereich sorgen will.

## 3. **Schutz der PV**

### 3.1 **Verbot der Benachteiligung**

Die Mitglieder der PV dürfen während des Mandats und nach dessen Beendigung wegen Ausübung dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden. Dies gilt auch für alle, die sich zur Wahl in die PV stellen.

### 3.2 **Kündigungsschutz**

Die gewählten Mitglieder der PV unterliegen einem Kündigungsschutz. Wenn die AG keinen begründeten Anlass zur Kündigung hatte, ist die Kündigung missbräuchlich.

## 4. **Bestellung einer PV**

### 4.1 **Organisation der PV**

Die PV besteht aus 3 – 5 gewählten Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. In der ersten Sitzung wählen die Mitglieder der PV das Präsidium für die jeweilige Amtsperiode. Die Amtsdauer in der PV beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich; insgesamt sind aber nur drei zusammenhängende Amtsperioden möglich.

### 4.2 **Stimmrecht, Wählbarkeit und Durchführung der Wahl**

Stimmberechtigt und in die PV wählbar sind festangestellte Beschäftigte.

Lernende und temporär Angestellte (für die Dauer von mind. 6 Monaten) sind stimmberechtigt aber nicht wählbar.

Kein Stimmrecht haben die Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung (Direktor und Abteilungsleiter/Stabsstellenleiter). Sie sind auch nicht in die PV wählbar.

Die Wahlkommission bereitet nach Massgabe des Wahlreglements die Wahlen vor und führt sie durch. Sie besteht aus dem amtierenden Präsidenten der PV, einer/m von der PV bestimmten, nicht kandidierenden Arbeitnehmer/-in und einem vom Direktor bestimmten Vertreter.

## 5. Delegation

Die PV ist ermächtigt, ergänzende Regelungen/Erläuterungen in Übereinstimmung mit dem gegenständlichen Reglement zu treffen, soweit dies den Bereich ihrer Selbstverwaltung betrifft.

Hinsichtlich der übrigen Bereiche sind PV und Direktor ermächtigt, gemeinsam ergänzende Regelungen/Erläuterungen in Übereinstimmung mit dem gegenwärtigen Reglement zu treffen und die Einzelheiten gemeinsam festzulegen.

## 6. Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen der PV und der AG ist eine Schlichtungs- oder Schiedsstelle zu vereinbaren. Diese entscheidet bei Streitigkeiten, die sich aus den Mitwirkungsrechten ergeben. Die Schlichtungs- oder Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied bestimmt die PV, ein Mitglied die AG und der Präsident der Schlichtungs- oder Schiedsstelle wird von der PV und der AG gemeinsam bestimmt.

Besteht zwischen einer/m Arbeitnehmer/-in und der AG ein Konflikt, kann auf Ersuchen einer Konfliktpartei die PV beigezogen werden.

## 7. Reglementsänderung

Die PV oder der Direktor können im Verwaltungsrat einen Antrag auf eine Änderung des Reglements der PV einbringen.

Der Verwaltungsrat kann unter der Berücksichtigung des Anhörungsrechts Änderungen dieses Reglements der PV erlassen.

Dieses Reglement ist von den AHV-IV-FAK-Anstalten (PV, Direktor, Verwaltungsrat) regelmässig (mindestens aber alle 4 Jahre) auf allfälligen Änderungsbedarf hin zu prüfen.

## 8. Weitere Bestimmungen

### 8.1 **Freistellung für die Weiterbildung der PV**

Bilden sich die Mitglieder der PV zur Ausübung ihrer Tätigkeit weiter, gewährt die AG pro Mitglied und Jahr bis maximal 3 Tage bezahlte Freistellung. Sie übernimmt auch die Kurskosten und Spesen.

### 8.2 **Vergütungen für PV-Mitglieder**

Die PV-Mitglieder erhalten ein Honorar gemäss ihrer Funktion und pro rata ihrer Mitgliedschaft in der PV.

Funktion	Pro Jahr
Präsident	CHF 500.-
Vizepräsident	CHF 300.-
Mitglieder	CHF 200.-

## 9. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde vom Verwaltungsrat an der Sitzung vom 06. Mai 2009 beschlossen.

Die 1. Amtsperiode der gegründeten PV beginnt am 01. Oktober 2009.

Vaduz, 06.05.2009

Liechtensteinische AHV-IV-FAK

*Dr. Peter Wolff*

*Daniel Vogt*

VR-Präsident

VR-Vizepräsident

### Liste der Änderungen:

- Beginn der 1. Amtsperiode am 01.10.2009
- Änderung per 01.07.2010 (VR-Beschluss vom 01.07.2010)
- Änderung per 01.01.2012 (VR-Beschluss vom 15.12.2011)
- Änderung per 01.12.2016 (VR-Beschluss vom 10.11.2016)

Ziffer	Absatz	Aufzählungs- punkt	VR-Beschluss					
--------	--------	-----------------------	--------------	--	--	--	--	--

Titel			01.07.2010	-	-	-	-	-
Ingress			01.07.2010	-	-	-	-	-
2.1	2	1	-	-	10.11.2016	-	-	-
2.2	2	6	01.07.2010	-	-	-	-	-
2.2	2	bisheriger 3 gelöscht (bisheriger 4 wird zu neu 3 usw.)	-	-	10.11.2016	-	-	-
2.3	2	1	-	-	10.11.2016	-	-	-
2.3	2	2	-	-	10.11.2016	-	-	-
2.3	2	3	-	-	10.11.2016	-	-	-
2.4	3	-	-	-	10.11.2016	-	-	-
4.1	-	-	-	-	10.11.2016	-	-	-
4.2	3	-	-	-	10.11.2016	-	-	-
4.2	4	-	-	-	10.11.2016	-	-	-
5	1	-	-	-	10.11.2016	-	-	-
5	2	-	-	-	10.11.2016	-	-	-
7	1	-	-	-	10.11.2016	-	-	-
7	3	-	01.07.2010	15.12.2011	10.11.2016	-	-	-

-----